



Allgemeines

Mit einer amtlichen Beglaubigung bestätigen wir mit Siegel und Unterschrift, dass die im Standesamt gefertigte Kopie mit dem vorgelegten Originaldokument übereinstimmt. Für eine Beglaubigung muss die Person oder eine von Ihnen beauftragte Person (keine schriftliche Vollmacht notwendig) persönlich vorsprechen.

Welche Dokumente dürfen im Standesamt beglaubigt werden

Das Standesamt darf nur Dokumente beglaubigen, die **von einer deutschen Behörde** ausgestellt wurden, oder wenn Sie Dokumente beglaubigen lassen möchten, **weil** Sie diese bei einer deutschen Behörde oder öffentlichen deutschen Einrichtung vorlegen müssen.

Beispiele: Schulzeugnisse, Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis), Approbationsurkunden und Promotionsurkunden sowie Arbeitszeugnisse zur Vorlage bei einer Regierung.

Ausländische Dokumente:

Dokumente in fremder Sprache können ausschließlich mit deutscher Übersetzung beglaubigt werden. Für eine gültige deutsche Übersetzung von Dokumenten wenden Sie sich bitte an einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer. Wenn die deutsche Übersetzung nicht von einem solchen Übersetzer vorgenommen wurde, können wir das Dokument nicht beglaubigen.

Welche Dokumente dürfen nicht im Standesamt beglaubigt werden

- Dokumente in fremder Sprache ohne deutsche Übersetzung. Eine deutsche Übersetzung von Dokumenten ist von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer anzufertigen.
- Private Schriftstücke, die privat verwendet werden sollen, wie beispielsweise Reisevollmachten für alleinreisende Kinder, Unterlagen für den Bereich des Erb- und Familienrechts oder Finanzunterlagen. Hier empfiehlt sich die Beglaubigung durch einen Notar.
- Öffentliche Beglaubigungen (§ 129 BGB) sind den Notar/innen vorbehalten. Dazu zählen u.a. Grundstücksangelegenheiten bzw. -verkehr, Handelsregisterangelegenheiten, Vereinsangelegenheiten und Erbrecht.
- Von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden können keine beglaubigten Kopien angefertigt werden. Diese Urkunden werden bei Bedarf vom Standesamt des Ereignisortes neu ausgestellt.

Ausnahme: Wenn eine Personenstandsurkunde zur Vorlage bei der Deutschen Rentenversicherung dient, kann sie im Sozialamt beglaubigt werden.

- Abschriften von Katasterbüchern und von Auszügen aus einem Katasterkartenwerk. Die Beglaubigung erfolgt durch das Vermessungs- und Katasteramt.
- Führerscheine; die Beglaubigung erfolgt durch die Fahrerlaubnisbehörde.
- Waffenscheine, Jagdscheine; die Beglaubigung erfolgt durch die Waffenbehörde.
- Eine Beglaubigung des Kfz-Scheins ist nicht gestattet, da für jedes Fahrzeug nur ein Kfz-Schein ausgestellt wird, der bei allen Fahrten im Original mitzuführen ist.
- Ein generelles Beglaubigungsverbot besteht, wenn das vorgelegte Dokument in seinem ursprünglichen Inhalt geändert worden ist oder es einen diesbezüglichen Verdacht gibt.



Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Das Dokument im Original (Urschrift)

Hinweis: Es kann nur das gesamte Dokument beglaubigt werden - keine Teile oder bestimmte Seiten daraus. Auf Wunsch erhalten Sie auch mehrere Exemplare der benötigten Beglaubigung. Bitte bringen Sie keine eigenen Kopien mit. Alle zum Beglaubigen erforderlichen Kopien werden ausschließlich im Bürgerbüro erstellt.

Unterschriftsbeglaubigung

Unterschriften dürfen nur beglaubigt werden, wenn die Unterschrift vor dem Sachbearbeiter des Standesamtes vollzogen wird und das Dokument zur Vorlage bei einer deutschen Behörde dient.

Zu Beachten

Die gesetzlichen Vorgaben geben dem Standesamt die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung, verpflichten sie aber nicht dazu. Beglaubigungen liegen daher ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen.

Das Standesamt hat keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung. Öffentliche Beglaubigungen sind nach dem Beurkundungsgesetz grundsätzlich den Notarinnen und Notaren vorbehalten. (§ 129 BGB)

Grundsätzlich erbringt das Standesamt alle Dienstleistungen für Weilheimer Bürger. Beglaubigungen können jedoch bei verfügbaren Kapazitäten auch für Personen erstellt werden, die nicht in Weilheim wohnen. In diesem Fall kann das zu beglaubigende Dokument im Standesamt abgegeben und nach Erstellung der Beglaubigung in den nächsten Tagen abgeholt werden.

Standesamt Weilheim i.OB, Beratung und Bearbeitung

Adresse:

Standesamt Weilheim i.OB
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i.OB

Kontakt

Telefon 0881 682-3300, -3301
Telefax 0881 682-3399
E-Mail: standesamt@weilheim.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr
Montag – Mittwoch: 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Wir bitten um eine vorherige Terminvereinbarung um einen reibungslosen Verlauf zu garantieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Standesamt Weilheim i.OB